

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. August 1969	Nummer 116
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
26	30. 7. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	1400

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
	Notiz	
5. 8. 1969	Wahlgeneralkonsulat der Republik Zypern, Essen	1401
	Arbeits- und Sozialminister	
31. 7. 1969	Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1402
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1402

I.

26

Ausländerrecht**Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1969 — I C 3/43.115

1 Das Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (AufenthG/EWG) vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 927) ist am 26. Juli 1969 in Kraft getreten.

2 Die durch das AufenthG/EWG erforderlich gewordenen Änderungen der DVAuslG werden bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit vorgenommen werden.

3 Bis zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften (§ 14 AufenthG/EWG) ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern folgende vorläufigen Verwaltungsvorschriften zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a) des Ordnungsbehörden-gesetzes:

3.1 Allgemeines

Die Gewährung der Freizügigkeit (§ 1) nach dem AufenthG/EWG bedeutet, daß die in § 1 des Gesetzes genannten Ausländer nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes einreisen und sich darin aufhalten können.

Soweit das AufenthG/EWG keine abweichenden Bestimmungen enthält, kommt auch für die in § 1 dieses Gesetzes genannten Ausländer das Ausländergesetz und die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes zur Anwendung (§ 15 AufenthG/EWG). Auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nicht zu den in § 1 AufenthG/EWG aufgeführten Personengruppen gehören, findet das AufenthG/EWG keine Anwendung. Für solche Personen gelten auch weiterhin nur die Bestimmungen des allgemeinen Ausländerrechts.

3.2 Einreise (§ 2)

Soweit den in § 1 AufenthG/EWG genannten Personen die Einreise schon auf Grund anderer Vorschriften gestattet ist, bleiben diese unberührt. Familienangehörige können daher von Einreiseerleichterungen, die ihnen schon nach dem allgemeinen deutschen Ausländerrecht zustehen, auch dann Gebrauch machen, wenn die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 AufenthG/EWG im Einzelfall nicht gegeben sein sollte.

Familienangehörigen im Sinne des § 1 Abs. 2 AufenthG/EWG, wird gemäß § 2 Abs. 2 AufenthG/EWG die Einreise auch dann gestattet, wenn sie Staatsangehörige eines Staates sind, der nicht in der Anlage zur DVAuslG aufgeführt ist. Sie bedürfen keiner Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks; § 5 Abs. 1 Nr. 2 DVAuslG ist nicht anzuwenden. Auf § 1 Abs. 3 AufenthG/EWG wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

3.3 Aufenthaltserlaubnis (§§ 3—7)**3.31 Rechtsanspruch auf Erteilung**

Ausländer, die zu den in § 1 genannten Personen gehören und die die in den §§ 3—7 jeweils aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, haben einen **Rechtsanspruch** auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Eine Versagung ist nur nach Maßgabe des § 12 AufenthG/EWG möglich.

3.32 Befristung der Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist, wenn sie nicht für eine kürzere Dauer beantragt ist, ungeachtet der Gültigkeitsdauer des Passes oder des Paßersatzpapiers für die in den einzelnen Bestimmungen festgelegten Fristen zu erteilen und zu verlängern (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und Abs. 4 AufenthG/EWG).

Eine kürzere Befristung ist nur zulässig, wenn die im AufenthG/EWG aufgeführten besonderen Voraussetzungen vorliegen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 3 Abs. 3 Satz 3, § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG/EWG).

3.33 Versagung der Aufenthaltserlaubnis wegen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit (§ 12 Abs. 6)

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, jedoch nicht ihre Verlängerung, kann versagt werden, wenn der Antragsteller an einer der in § 12 Abs. 6 AufenthG/EWG genannten Krankheiten oder Gebrechen leidet. Über den Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist daher erst nach Vorliegen des ärztlichen Untersuchungsergebnisses zu entscheiden. Für die Untersuchung gilt AuslGVwv Nr. 31 Buchst. I) zu § 21. Von der in letztem Satz dieser Bestimmung vorgesehenen Möglichkeit, auf eine ärztliche Untersuchung zu verzichten, soll gegenüber Angehörigen der EWG-Mitgliedstaaten grundsätzlich kein Gebrauch gemacht werden, da später ausländerrechtliche Maßnahmen nicht mehr aus Gesundheitsgründen getroffen werden können.

3.34 Form der Aufenthaltserlaubnis

Bis zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz (§ 14 AufenthG/EWG, in denen die besondere Form der nach diesem Gesetz zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis („Aufenthaltserlaubnis für Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“) geregelt werden wird, ist die Aufenthaltserlaubnis nach den in der AuslGVwv vorgesehenen Mustern zu erteilen.

3.35 Gebühren (§ 13)

§ 2 der GebVAuslG findet auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Familienangehörigen, die unter § 1 AufenthG/EWG fallen, keine Anwendung mehr. Gemäß § 13 AufenthG/EWG dürfen für die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von diesen Personen keine Gebühren erhoben werden. Die Gebühren für eine ärztliche Untersuchung werden von § 13 des Gesetzes nicht erfaßt.

3.36 Widerspruch und Anfechtungsklage wegen Versagung der Aufenthaltserlaubnis

§ 21 Abs. 3 Satz 2 AuslG findet keine Anwendung (§ 12 Abs. 9 AufenthG/EWG). Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Versagung der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis haben daher stets aufschiebende Wirkung, es sei denn, es werde die sofortige Vollziehung angeordnet. § 21 Abs. 3 Satz 1 AuslG bleibt anwendbar.

3.4 Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis (§ 8)

§ 8 Abs. 2 und Abs. 3 AufenthG/EWG entsprechen § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 3 DVAuslG. Sachlich neu ist die Bestimmung des § 8 Abs. 1 AufenthG/EWG, welche Arbeitnehmer, die eine längerfristige Beschäftigung aufnehmen wollen, sich aber noch auf Arbeitssuche befinden, für die Dauer der ersten drei Monate nach der Einreise vom Erfordernis der Aufenthaltserlaubnis entbindet. Findet ein Arbeitssuchender während dieser Zeit eine Beschäftigung, so hat er eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Das Weitere ergibt sich aus § 3 AufenthG/EWG.

3.5 Aufenthaltsanzeige (§ 9)

§ 9 AufenthG/EWG schränkt die Anzeigepflicht gegenüber § 2 Abs. 1 DVAuslG ein. Eine Verpflichtung zur Aufenthaltsanzeige besteht nur dann, wenn die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts einen Monat übersteigt.

3.6 Ausweisung, Abschiebung und Maßnahmen nach § 7 AuslG (§ 11)

Eine Ausweisung, die Abschiebung oder beschränkende Maßnahmen nach § 7 AuslG sind bei Ausländern, denen durch das AufenthG/EWG Freizügigkeit gewährt wird, nur nach Maßgabe des § 12 AufenthG/EWG zulässig. Auf den zweiten und fünften Absatz der Begründung zu § 12 AufenthG/EWG sowie auf

lage 2

die Ausführungen zu § 12 Abs. 4 AufenthG/EWG im schriftlichen Bericht des Innenausschusses des Bundestages, die nachstehend abgedruckt sind, wird besonders hingewiesen. § 15 AuslG wird durch § 12 AufenthG/EWG nicht unmittelbar berührt. Wenn ein Ausländer, der vor dem Inkrafttreten des AufenthG/EWG ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, unter Berufung auf die zwischenzeitliche Rechtsänderung bei der Ausländerbehörde die Aufhebung der getroffenen Maßnahmen oder die nachträgliche Verkürzung ihrer Wirkung beantragt, wird dieser Antrag jetzt unter Berücksichtigung des § 12 AufenthG/EWG zu beurteilen sein, d.h. es ist ihm stattzugeben, wenn der seinerzeitige Ausweisungs- oder Abschiebungsgrund die getroffene Maßnahme nach der jetzigen Gesetzeslage nicht mehr rechtfertigen würde.

Anlage 1

Auszug aus der Amtlichen Begründung
zum AufenthG/EWG (Drucks. BT V/4125)

Zu § 12 — Einschränkungen der Freizügigkeit

Absatz 1 des § 12 beruht auf Artikel 8 der Richtlinie 220 und Artikel 10 der Richtlinie 360, die besagen, daß nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit von den vorangegangenen Bestimmungen dieser Richtlinien abgewichen werden kann. Hierzu enthält die Richtlinie 221 eine Reihe von Bestimmungen, die diesen Grundsatz näher umschreiben und die in den Absätzen 2 bis 9 in deutsches Recht umgesetzt werden.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Absatz 1 ist im Sinne des herkömmlichen deutschen Polizei-(Ordnungs-)rechts zu verstehen, allerdings mit den sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebenden Einschränkungen. Da jedoch der im deutschen Recht entwickelte Begriff der öffentlichen Ordnung wesentlich enger ist als der dem romanischen Rechtskreis entstammende, in den EWG-Vertrag (Artikel 48 Abs. 3, Artikel 56 Abs. 1) und die dazu erlassenen Richtlinien aufgenommene Begriff des „ordre public“, der die Gesamtheit der im Interesse des öffentlichen Wohls erlassenen Vorschriften umfaßt, ist auch eine Beeinträchtigung sonstiger erheblicher Belange der Bundesrepublik als Grund für die in Absatz 1 aufgezählten Maßnahmen in das Gesetz aufzunehmen. Eine besondere Erwähnung der „öffentlichen Gesundheit“ in Absatz 1 ist dagegen nicht erforderlich, da sie — im Gegensatz zum Sprachgebrauch des EWG-Vertrages (Artikel 48 Abs. 3, Artikel 56 Abs. 1) und der auf seiner Grundlage erlassenen Richtlinien — von dem deutschen Rechtsbegriff der „öffentlichen Sicherheit“ mit umfaßt wird.

Absatz 2 beruht auf Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 221. Unter dem aus der Richtlinie übernommenen Ausdruck „wirtschaftliche Zwecke“ sind im wesentlichen wirtschaftspolitische Zwecke zu verstehen, also etwa die Absicht, einheimische Wirtschaftsbetriebe vor ausländischer Konkurrenz durch Verhinderung von deren Niederlassung zu schützen. Es wäre unzulässig, mit dieser Zielrichtung eine Aufenthaltserlaubnis zu versagen oder sonstige ausländerrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Absatz 3 beruht auf Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie 221, Absatz 4 auf Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 221, Absatz 5 auf Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 221.

Auf jeden der in § 10 Abs. 1 AuslG aufgeführten Tatbestände kann auch gegenüber Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EWG eine Ausweisung gestützt werden. Jedoch wird die Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AuslG durch § 12 Abs. 4 dieses Gesetzes in der Weise modifiziert, daß nicht die bloße Tatsache einer Bestrafung als Ausweisungsgrund genügt, sondern ein oder mehrere weitere Elemente — etwa die Art des Deliktes oder der Tatausführung, Rückfalltat oder Wiederholungsgefahr — hinzutreten müssen, ehe eine Ausweisung in Betracht gezogen werden kann. Es bedarf hier, wie auch bei den anderen Ausweisungstatbeständen nach § 10 Abs. 1 AuslG, stets besonderer Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Ausweisung angebracht ist. Das gleiche gilt für andere Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1. § 10 Abs. 1 Nr. 9 AuslG wird hinsichtlich des Zeitpunktes, bis

zu dem eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit zur Grundlage einer Ausweisung gemacht werden kann, durch § 12 Abs. 6 (letzter Satz) dieses Gesetzes eingeschränkt. Das Verbot der Abschiebung wegen Ungültigwerdens des Ausweispapieres (Abs. 5) beseitigt nicht die Strafbarkeit, die § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Ausländergesetzes vorsieht. Sie schließt es auch nicht aus, den Ausländer dann auszuweisen und abzuschieben, wenn er eine behördliche Aufforderung, seinen Ausweis durch die zuständigen Behörden seines Heimatstaates verlängern zu lassen, mißachtet (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 6 AuslG).

Absatz 6 beruht auf Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 221. Die in Nummer 1 bis 3 angeführten deutschen Gesetzesbestimmungen zählen diejenigen Krankheiten und Gebrechen auf, die Anhang A zur Richtlinie 221 zum Teil im Wege der Verweisung auf internationale und nationale Gesundheitsvorschriften erfaßt.

Für alle von Absatz 6 Nr. 1 bis 4 erfaßten Tatbestände gilt, daß sie nicht mehr zur Grundlage einer auf Entfernung aus dem Bundesgebiet gerichteten ausländerrechtlichen Maßnahme gemacht werden können, wenn sie erst auftreten, nachdem der Ausländer die Erlaubnis für seinen Aufenthalt erhalten hat.

Absatz 7 beruht auf Artikel 7 der Richtlinie 221, Absatz 8 auf Artikel 6 der Richtlinie 221, Absatz 9 auf Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 221.

Anlage 2

Auszug aus dem Bericht des Innenausschusses
des Deutschen Bundestages zu § 12 Abs. 4 AufenthG/EWG
(Drucks. BT V/4284)

Zu § 12 Abs. 4 hat der Vorsitzende des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitsfragen des Europäischen Parlaments in seiner bereits erwähnten Stellungnahme eine Ergänzung angeregt, wonach die Verurteilung zu einer Strafe unter Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte eine Ausweisung in jedem Falle rechtfertigt. Der Innenausschuß ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß in der Tat die mit der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Verurteilung wegen einer Straftat stets als Grundlage für eine Ausweisung ausreicht, es sich jedoch nicht empfiehlt, diesen Fall im Gesetzestext besonders hervorzuheben. Es kommen nämlich noch eine Reihe weiterer Qualifikationsmerkmale in Betracht, bei deren Hinzutreten eine Verurteilung wegen einer Straftat eine Ausweisung rechtfertigt. Beispiele dafür werden in der Gesetzesbegründung angeführt. Das eine oder andere der möglichen Qualifikationsmerkmale im Text des Gesetzes besonders hervorzuheben, ist auch insofern unangebracht, weil dadurch das Mißverständnis hervorgerufen werden könnte, als sollten andere erschwerende Umstände unberücksichtigt gelassen werden.

— MBl. NW. 1969 S. 1400.

II.

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Notiz

Wahlgeneralkonsulat der Republik Zypern, Essen

Düsseldorf, den 5. August 1969
P A 2 — 457 — 1/69

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlgeneralkonsul der Republik Zypern in Essen-Bredeney ernannten Herrn Hubert Kogge am 8. Juli 1969 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlgeneralkonsulats umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift: 43 Essen-Bredeney, Westerwaldstraße 50, Telefon: 4 13 55; Sprechzeit: Mo—Fr 9.30—13 Uhr.

— MBl. NW. 1969 S. 1401.

Arbeits- und Sozialminister**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Arbeits- u. Sozialministers v. 31. 7. 1969 —
IV B 2 — 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1206) in Verb. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248/SGV. NW. 216) am 18. 4. 1966 öffentlich anerkannt die

Arbeiterwohlfahrt Westliches Westfalen e. V.,
Sitz Dortmund,

sowie folgende ihr als Mitglieder angehörende Kreisverbände und Ortsvereine:

Kreisverband Arnsberg
Kreisverband Bocholt-Borken
mit den Ortsvereinen Borken
Rheda
Anholt

Kreisverband Bochum
Kreisverband Bottrop
Kreisverband Brilon
Kreisverband Castrop-Rauxel
Kreisverband Coesfeld
mit den Ortsvereinen Epe
Gescher
Gronau

Kreisverband Dortmund
Kreisverband Gelsenkirchen
Kreisverband Gladbeck
Kreisverband Hagen-Ennepe-Ruhr
Kreisverband Hamm

Kreisverband Herne
Kreisverband Iserlohn-Stadt und -Land
Kreisverband Lippstadt
Kreisverband Lüdenscheid-Altena
Kreisverband Lünen-Lüdinghausen
Kreisverband Münster
mit den Ortsvereinen Greven
Warendorf

Kreisverband Recklinghausen-Stadt und -Landkreis
Stadtverband Marl
Kreisverband Steinfurt
Kreisverband Siegen-Wittgenstein
Kreisverband Tecklenburg
Kreisverband Unna-Soest-Beckum
Kreisverband Wanne-Eickel
Kreisverband Wattenscheid
Kreisverband Witten

— MBl. NW. 1969 S. 1402.

Personalveränderungen**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Nachgeordnete Dienststellen:**

Es ist ernannt worden:

Ministerialdirigent Dr. D. Bischoff zum Präsidenten
des Oberverwaltungsgerichts in Münster

Es ist in den Ruhestand getreten:

Präsident des Oberverwaltungsgerichts in Münster Dr.
W. Pötter

— MBl. NW. 1969 S. 1402.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.